

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Auf Grund des Artikel 2 der dritten Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 17.07.2008 (Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 23 vom 17.07.2008) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming in der seit dem 1. August 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004),
2. die erste Änderungssatzung vom 18. April 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 24. April 2006),
3. die zweite Änderungssatzung vom 28. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 15. August 2007) und
4. die dritte Änderungssatzung vom 17. Juli 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 23 vom 17. Juli 2008).

Luckenwalde, 4. August 2008

Giesecke
Landrat

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Zweck

Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Art und die näheren Umstände der Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Schüler), das Antragsverfahren sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (Fahrtkostenerstattung).

§ 2 Grundsätze

(1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen dem Wohnort, bezogen auf den Hauptwohnsitz, und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.

(2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, besteht nur bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen.

(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächsterreichbare Schule, an der nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

(5) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgt die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(6) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.

(7) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.

(8) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- oder Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des BbgSchulG besucht, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen erstattet.

(9) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule.

(10) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

(11) Absatz 3 Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2009.

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung haben Schüler

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des zweiten Bildungsweges und
2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen sowie
3. der Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG

im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

(2) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses eine Ausbildungsvergütung erhalten.

§ 4 Mindestentfernungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres mindestens 2 Kilometer,
- für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres mindestens 4 Kilometer,
- für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres mindestens 6 Kilometer

beträgt (Mindestentfernung).

(2) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.

(3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung gem. § 11 Nr. 2 und 3.

§ 5 Schulweg

(1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.

(2) Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung

§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt:

1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder

2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils gelten den Fassung (Schülerspezialverkehr).

(2) Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

(3) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis nachzuweisen.

§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerinnen und Grundschüler bis zu 2 km und für die Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 4 km zumutbar.

(2) Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung.

(3) Im Schülerspezialverkehr gilt der vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festzulegende Sammelpunkt als nächstgelegene Haltestelle.

§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für die Bewältigung des Schulweges nicht regelmäßig überschritten werden:

1. für Schüler der Primarstufe
nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung,

2. für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I
nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung,

3. für Schüler der Sekundarstufe II
nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende die Wartezeit bei Grundschulern von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 9 Schülerspezialverkehr

(1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.

(2) Im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.

(3) Die Einrichtung von Schülerspezialverkehr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge

(1) Ist eine Beförderung durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar und durch Schülerspezialverkehr nicht möglich, können private Kraftfahrzeuge benutzt werden, für deren Benutzung die notwendigen Fahrtkosten gem. § 11 Nr. 4 und 5 erstattet werden.

(2) Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sobald ein durch die Schule bestätigter Stundenplan des Schülers vorliegt, ist dieser unverzüglich nachzureichen.

§ 11 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,

2. bei Fahrten zwischen dem Wohnort und einem Wohnheim der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,

3. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen, sofern die gemäß § 4 festgelegte Mindestentfernung überschritten wird,

4. bei Benutzung eines privaten Pkws 0,15 Euro je km zuzüglich 0,01 Euro je km für jeden weiteren mitgenommenen Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung,

5. bei Benutzung eines Leicht- oder Kleinkraftrades 0,05 Euro je km und bei Benutzung eines Motorrades 0,06 Euro je km.

§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch

1. der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen am Schulstandort,

2. der fachpraktischen oder betriebspraktischen Ausbildung in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen am Ort der Praktikumsstätte und

3. des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich die Praktikumsstätte im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.

(2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum generellen Unterrichtsbeginn.

(3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder witterungsbedingtem verkürztem Unterricht besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.

(4) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.

(5) Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung

(1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.

(2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch einen Dritten nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

(3) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf angeordnet werden, wenn ein bereits zuvor erfolgter Ausschluss keine Verhaltensänderung bewirkt hat.

(4) Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.

Vierter Abschnitt – Verwaltungsverfahren

§ 14 Antragsverfahren

(1) Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.

(4) Antragsformulare sind beim Landkreis oder bei der besuchten Schule erhältlich.

(5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gem. Abs. 6 eintritt.

(6) Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.

§ 15 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise

(1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule. Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.

(3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.

§ 16 Kostenerstattung

(1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

(2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars, das die Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Originalfahrscheine beizufügen.

(3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen.